

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.09.1998

Geschäftszahl

96/19/1636

Rechtssatz

Die in den Briefkasten einer anderen als im Rückschein angegebenen Abgabestelle eingelegte Verständigung (§ 17 Abs 2 ZustG) entspricht nicht dem Zustellgesetz, weil auch im § 17 Abs 2 ZustG unter der "Abgabestelle" nur die auf der Sendung und dem Rückschein angeführte Abgabestelle gemeint ist (die Rechtsunwirksamkeit der Hinterlegung würde im vorliegenden Fall daraus resultieren, daß nach der Behauptung des Beschwerdeführers die gesamte Post der im Haus wohnenden Parteien regelmäßig in das Hausbrieffach des Büros des Vermieters eingelegt worden sei).